Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister	Verantwortliches Dezernat III	Vorlage Nr.: 377/2019 öffentlich

FBL: Frau Bergmoser AbtL: Herr Göbel Verfasser/in: Herr Göbel	Mitzeichnungen							
	6.4	Stadt-werke						

Vorgesehene Beratungsfolge

Gremium	Datum
A.f. Planung und Umwelt	19.09.2019

Hinweis: Anlagen zur Sitzungsvorlage sind nur anlässlich der erstmaligen Beratung der Angelegenheit im Ausschuss beigefügt.
Bewahren Sie die Anlagen für Folgeberatungen bitte auf.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

☐ Vorlage ist haushaltsrelevant (siehe Ziffer 4 der Vorlage).

☐ **x** für das lfd. Haushaltsjahr

☐ ☐ für Folgejahre

☐ Ortsbürgermeister/in wurde informiert. Gem. § 16 Abs. 1 Hauptsatzung besteht somit die Gelegenheit zur Stellungnahme.

TOP Mitteilung
Ertüchtigung Beleuchtung Fußgängerüberwege

Erläuterungen:

Auf Basis des Beschlusses des Ausschusses für Planung und Umwelt vom 08.03.2018 und der Mitteilung vom 15.11.2018 teilt die Verwaltung folgenden Sachstand mit.

Im Stadtgebiet Bergheim sind insgesamt 64 Standorte mit Fußgängerüberwegen (FGÜ) vorhanden. Von diesen 64 Standorten entfallen 29 Standorte in die Baulast der Kreisstadt Bergheim, 15 Standorte in die Baulast des Rhein-Erft-Kreises (Kreisstraßen) und 20 Standorte in die Baulast des Landesbetriebs Straßenbau NRW (hier nur Landesstraßen). Insgesamt 18 Standorte von Fußgängerüberwegen sind Bestandteil von Kreisverkehrsplätzen, die in der Regel mehrere einzelne Überwege beinhalten.

Die Beleuchtung von FGÜ ist verbindlich geregelt. Gemäß § 45 Absatz 5 der Straßenverkehrsordnung (StVO) ist der Träger der Straßenbaulast gesetzlich verpflichtet, FGÜ gemäß § 26 StVO ordnungsgemäß zu beleuchten. Die Art und Weise der Beleuchtung wird durch die Richtlinie für Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001) und die von der Richtlinie ausdrücklich in Bezug genommenen DIN-Vorschriften (DIN-EN 13201 und DIN 67523) geregelt.

Gemäß der StVO haben Fußgänger auf Fußgängerüberwegen mit Zeichen 293 Vorrang gegenüber dem Kraftfahrzeugverkehr. Hier müssen Fußgänger auch bei Dunkelheit oder regennasser Fahrbahn gut erkennbar sein, sowohl auf dem Zebrastreifen als auch auf der Wartefläche am Straßenrand. Die lichttechnischen Anforderungen sind in den genannten DIN-Normen festgelegt, die in der Regel zur Folge haben, dass im Bereich der FGÜ eine zusätzliche ortsfeste Beleuchtung notwendig ist. Des Weiteren ist es erforderlich, dass sich die Beleuchtungsanlage für Fußgängerüberwege unabhängig von der übrigen Straßenbeleuchtung schalten lassen muss.

Die lichttechnische Bestandsaufnahme der FGÜ aller Straßenbaulastträger im Stadtgebiet Bergheim brachte das Ergebnis, dass eine große Anzahl von FGÜ lichttechnisch nachgerüstet werden muss. Entsprechend den örtlichen Gegebenheiten sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Aufstellen von zusätzlichen Leuchten
- Anpassen der Standorte von vorhandenen Leuchten
- Austausch vorhandener Leuchtenköpfe

Gemäß der Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten im kommunalen Umfeld „Kommunalrichtlinie“ Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit wird Beleuchtungstechnik für neue Lichtpunkte zur Behebung von Beleuchtungsmissständen an FGÜ gefördert.

In Bezug auf die in städtischer Baulast befindlichen FGÜ ist daher geplant, bis Ende September einen entsprechenden Förderantrag zu stellen. Nach Vorliegen des Bewilligungsbescheids erfolgt dann die Ausschreibung der Maßnahme, so dass in 2020 die lichttechnische Ertüchtigung der städtischen FGÜ erfolgen kann. Entsprechende Mittel sind im Haushalt vorhanden.

Mit den beiden anderen Straßenbaulastträgern (Rhein-Erft-Kreis und Landesbetrieb Straßenbau NRW) haben bereits erste Abstimmungsgespräche hinsichtlich der Ertüchtigung der in ihrer Baulast befindlichen FGÜ stattgefunden. Aufgrund der Einbettung der Beleuchtung der FGÜ in die städtische Straßenbeleuchtung wurde es von allen Beteiligten in fachtechnischer Hinsicht als sinnvoll erachtet, die notwendigen Ertüchtigungsmaßnahmen federführend durch die Kreisstadt Bergheim bzw. die Stadtwerke Bergheim GmbH durchführen zu lassen. Es sind jedoch noch weitere Abstimmungen mit den beiden Baulastträgern erforderlich mit dem Ziel, entsprechende Verwaltungsvereinbarungen abzuschließen.